IMT Nuremberg Archives

H – 3224

International Court of Justice

H3224-0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number EC-243 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-634 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3224 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-243 No. USA - 637 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 6 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3224 – 0004

Vol 94 - 4(?)

Ministerpräsident Generaloberst Göring. Berlin, den 26. November 1936.
Beauftragter für den Vierjahresplan.
St.M.Dev.1007.

EC-243

Betrifft: Zuständigkeitsregelung für den Ausbau der deutschen Roh-und Werkstoffbasis.

A 091687

- - - - -

I.

1.) Nach Ziffer V meines Erlasses vom 22.Oktober 1936 - St.M.Dev.265 - liegen dem Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe folgende Aufgaben ob:

a) Steigerung der Produktion deutscher industrieller Rohstoffe,

b) die Planung und Durchführung der Fabrikation deutscher Werkstoffe mit Ausnahme der industriellen Fette,

c) die Förderung der für die genannten Aufgaben nötigen Forschungsaufgaben,

d) die Mineralölwirtschaft einschl.der Bewirtschaftung eingeführter und sonst außerhalb des Vierjahresplanes gefertigter Stoffe.

In Ziffer XI Abs.2 des gleichen Erlasses habe ich ferner klargestellt, daß der Chef des Amtes für deutsche Roh-und Werkstoffe die Verantwortung für die praktische Durchführung des Roh-und Werkstoffprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie der verfügbaren Rohstoffe und Arbeitskräfte allein zu tragen hat. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der industriellen Fette, die Herr Ingenieur Keppler in meinem Auftrage bearbeitet.

Auf der anderen Seite habe ich in Ziffer I Abs.2 des in Rede stehenden Erlasses bestimmt, daß die Bearbeitung unter weitestmöglicher Heranziehung der zuständigen Dienststellen zu erfolgen hat, deren Verantwortung im Rahmen ihres Arbeitsgebietes uneingeschränkt fortbesteht.

Für die Zuständigkeit des Amtes für deutsche Roh-und Werkstoffe einerseits und des Reichswirtschaftsministeriums und der ihm unterstellten Dienststellen andererseits sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem Amt

An
den Herrn Reichs-und
Preußischen Wirtschaftsminister.

H3224 – 0005

EC (243)

Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe ergibt sich hiernach im einzelnen das Folgende:

II.

1. Die Mineralölwirtschaft (oben d) wird ressortmäßig durch das Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe bearbeitet. Sie umfaßt folgende Arbeitsgebiete:

a) Erstellung der industriellen Mehrerzeugung;
b) Kontrolle der vorhandenen Kraftstoff-Erzeugungsstätten;
c) Steigerung der Produktion des Erdölbergbaues;
d) Regelung und Überwachung der Lagerhaltung von Kraftstoffen;
e) Sicherstellung der Versorgung von Wehrmacht und Wirtschaft;
f) Ordnung des Treibstoffmarktes;
g) Förderung des Imports.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft dem Reichswirtschaftsminister in der Verordnung über den Warenverkehr vom 4.September 1934 (RGBl.I S.816) zugewiesenen Befugnisse, insbesondere die Aufsicht über die Überwachungsstelle für Mineralöle, dem Chef des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe übertragen. Dieser Überwachungsstelle werden demgemäß in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 2 und § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl.I S.106) auch Anordnungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung nur im Einvernehmen mit dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe zu geben sein.

Die Geschäftsgruppen "Rohstoffverteilung" und "Devisen" des Vierjahresplans wirken bei der Bearbeitung der Mineralölwirtschaft insoweit mit, als es die von ihnen geltend zu machende[illegible]

Die Wissenschaftliche [illegible] wird dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe insoweit unterstellt, als sie Tanklagerbauten ausführt.

A034689 Die

H3224 – 0006

EC (243)

Die Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie hängt mit ihren Aufgaben so eng mit dem Tätigkeitsgebiet des Amts für deutsche Roh-und Werkstoffe zusammen, daß die Aufsicht nur von diesem ausgeübt werden kann. Da sie aber weiterhin ein Teil der allgemeinen Organisation der Wirtschaft bleibt, werden ihr auch vom Reichswirtschaftsministerium Weisungen allgemeiner Art zu geben sein. Damit die Zusammenhänge nicht gestört werden, ist es notwendig, daß diese Weisungen jeweils im Benehmen mit dem Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe erteilt werden.

III.

1. Die Aufgabe der Planung und Durchführung der Gewinnung deutscher Werkstoffe (oben zu b) betrifft die Produktion von Stoffen, die an Stelle von Rohstoffen zu verwenden sind und die bisher überhaupt nicht oder nur in nicht ausreichender Menge in Deutschland hergestellt werden. Der Auftrag des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe bezieht sich auf den Aufbau der entsprechenden Fabrikationszweige, die im Rahmen des Vierjahresplans einzurichten sind. Zum Aufbau der in Betracht kommenden Fabrikation gehört die Sicherung der Finanzierung der Werke.

Die planmäßige Überleitung der zu gewinnenden Werkstoffe in die Weiterverarbeitung und die Anwendung dieser Stoffe überall da, wo die hergestellten Mengen schon ausreichend und technisch anstelle der in Betracht kommenden Rohstoffe verwendet werden können, regelt das Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsgruppe "Rohstoffverteilung" des Vierjahresplans.

Sowohl bei der Planung, der Finanzierung und der Durchführung der Gewinnung deutscher Werkstoffe als auch bei ihrer Überleitung in die Weiterverarbeitung liegt hiernach die Verantwortung für die rechtzeitige, vollständige und sachgemäße Erfüllung

A0054690

EC (243)

füllung der im Rahmen des Vierjahresplans zu lösenden Aufgaben bei den vorbezeichneten Dienststellen.

2. Zur Wahrung der naturgegebenen Zusammenhänge mit der Gesamtwirtschaft, mithin auch mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik, ist indessen eine ausreichende Beteiligung des Reichswirtschaftsministeriums erforderlich. Sie erfolgt beim Aufbau der neuen Fabrikationszweige insbesondere durch die Heranziehung der Fachreferenten des Reichswirtschaftsministeriums, die damit die Gelegenheit erhalten, zu den Plänen meiner Dienststellen und zu deren Durchführung unter fachlichen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Bei der Finanzierung tritt - unbeschadet der Beteiligung des Reichsfinanzministeriums - die Mitarbeit des Reichswirtschaftsministeriums neben der laufenden Beteiligung des hierfür in Betracht kommenden Fachreferenten insbesondere dadurch in die Erscheinung, daß die Verträge über Absatzgarantien - ausgenommen auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft - durch den Reichswirtschaftsminister abgeschlossen werden. Die Beteiligung des Reichswirtschaftsministers bei der Überleitung der Werkstoffe in die Verarbeitung erfolgt durch die Heranziehung der Überwachungsstellen wie bei der sonstigen Rohstoffbewirtschaftung.

IV.

Daß bei dem dargelegten Aufgabenkreis des Amtes für deutsche Roh-und Werkstoffe die Forschung (vgl.oben zu c) der ausführenden Stelle nähergebracht werden muß, ergibt sich von selbst. Es ist bei dem Amt eine technische Gutachterstelle gebildet worden, die immer umfassendere Erfahrungen auf den in Rede stehenden Gebieten sammeln wird, und die auch anderen Ressorts zur Verfügung steht. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Beibehaltung des beim Reichswirtschaftsministerium bestehenden Rohstoffkommissariats nicht mehr erforderlich. Ich

A 094691

bitte

H3224 – 0007

H3224 – 0008

bitte deshalb, diese Dienststelle aufzulösen.

EC 243

V.

Die Aufgabe, im Rahmen des Vierjahresplans die Produktion deutscher industrieller Rohstoffe zu steigern (vgl. oben zu a), wird im wesentlichen die Steigerung der Gewinnung bergbaulicher metallischer Rohstoffe betreffen. Die Planung und Zielsetzung sowie die Kontrolle der Durchführung der zu lösenden Aufgaben im Rahmen des Vierjahresplans muß auch für diese Aufgabe verantwortlich von dem Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe bearbeitet werden, das insoweit an die Stelle der Behörden tritt, die sich bisher mit diesen Aufgaben befaßt haben. Dadurch soll aber die weitere Mitarbeit dieser Behörden keineswegs ausgeschlossen werden. Das Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe wird sie vielmehr weiterhin so weit als möglich heranziehen, um eine reibungslose und schlagkräftige Durchführung sowie eine lückenlose und sachgemäße Kontrolle der praktischen Arbeit sicherzustellen. Insbesondere muß eine enge Zusammenarbeit mit der Bergabteilung des Reichswirtschaftsministeriums stattfinden, für die die unter III Ziffer 2 dargelegten Gesichtspunkte sinngemäß anzuwenden sind. Der Bergverwaltung verbleibt ferner insbesondere die bergpolizeiliche Tätigkeit und die allgemeine wirtschaftspolitische Betreuung der vorhandenen und der neu ausgebauten Anlagen in dem bisher üblichen und gesetzlich geordneten Rahmen. Hierbei wird die Bergabteilung mit dem Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe enge Fühlung zu halten haben, soweit von ihr zu treffende Maßnahmen die Aufgaben des Amtes berühren. Das oben für die Finanzierung Gesagte gilt auch für diesen Aufgabenzweig des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe.

VI.

Bei seiner Arbeit wird das Amt für deutsche Roh-und Werkstoffe mit den Referenten Ihres Hauses unmittelbar zu verkehren

A094692

H3224 – 0009

EC (243

kehren genötigt sein. Soweit im laufenden Geschäftsverkehr bei unmittelbarer Zusammenarbeit zwischen meinen Dienststellen und den Ihnen nachgeordneten Dienststellen Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden sie im Benehmen mit Ihrem Ministerium geklärt werden.

gez. G ö r i n g .

A 094693

H3224-0009A

EC- 243

H-3224

EXHIBIT-USA 637 EC-243

EXHIBIT-USA

637

EC-243

A 094686

H3224 – 0010

H3224-0011

6 pages

H3224-0012

3132.

EXHIBIT-USA 63 EC-2434